

70. Ist die in § 57 Abs. 1 des Reichserbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 für die Erhebung der Rückforderungsklage gegen den Fiskus vorgeschriebene sechsmoatige Frist eine Verjährungs- oder eine Anschließfrist?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 12. Mai 1911 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. E. u. Gen. (Kl.). Rep. VII. 519/10.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Auf Grund des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 forderte der Beklagte Schenkungssteuern im Betrage a) von 2020 *M.*, b) von 1348 *M.*, die die Kläger zu a am 10. Juli 1908 und zu b am 20. Januar 1909 gezahlt haben. Mittels zweier gesondert erhobener Klagen wurde die Rückzahlung verlangt. Die Klage zu a erhielt das Aktenzeichen O 472/08, die zu b das Aktenzeichen O 30/09. Durch Beschluß des Landgerichts vom 16. Februar 1909 wurde die Verbindung beider Prozesse zwecks gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung angeordnet. Eine mündliche Verhandlung vor dem Landgerichte hat sodann zunächst in den Terminen vom 9. März, 23. April und 7. Mai 1909 stattgefunden. In diesen Terminen wurden die auf beide Sachen bezüglichen Parteianträge verlesen. Es folgten darauf mündliche Verhandlungen am 2. Juli und am 21. September 1909, wobei für die Kläger nur noch der Rückzahlungsantrag aus der Sache O 472/08 (neben einem nicht mehr in Betracht kommenden Feststellungsantrag) und für den Beklagten der Antrag auf Abweisung der Klage O 472/08 verlesen wurde. Das Landgericht verkündete am 21. September 1909 ein Urteil, wodurch der Beklagte zur Rückzahlung der mit der Klage O 472/08 geforderten 2020 *M.* nebst Zinsen verurteilt (der erwähnte Feststellungsantrag dagegen abgewiesen) wurde. Die vom Beklagten gegen seine Verurteilung eingelegte Berufung ist durch Urteil des Kammergerichts vom 4. Februar 1910 zurückgewiesen worden. Inzwischen hatten die Kläger bei dem Landgericht eine neue, vom 3. Januar 1910 datierte und am 4. eingegangene Ladung eingereicht, auf die der Verhandlungstermin auf den 18. Januar 1910 bestimmt worden war. Dieser Termin wurde von Amts wegen zuerst auf den 15. Februar und nachher auf den 15. März 1910 verlegt. Am 15. März wurden die Parteianträge aus der Sache O 30/09 verlesen. Nach Verhandlung darüber verkündete das Landgericht ein Urteil, wodurch der Beklagte auch zur Rückzahlung der mit der Klage O 30/09 geforderten 1348 *M.* nebst Zinsen verurteilt wurde.

Auch hiergegen legte der Beklagte Berufung ein. Er erhob gegen den Anspruch auf Zurückzahlung dieses Betrages nunmehr die Einrede der Verjährung. Das Kammergericht wies durch Urteil vom 12. Juli 1910 auch diese Berufung zurück. Die nur gegen das letztere Urteil eingelegte Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Das Reichserbschaftssteuergesetz bestimmt im § 57, soweit dessen Inhalt hier in Betracht kommt, was folgt:

Abf. 1: In Ansehung der nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entrichtenden Steuern ist der Rechtsweg zulässig. . . . Die Klage muß binnen einer Frist von sechs Monaten erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zahlung . . . der Steuer . . .

Abf. 2: Auf den Lauf der im Abf. 1 bezeichneten Fristen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206, 207 BGB. entsprechende Anwendung.

Daß die beiden vorliegenden Klagen rechtzeitig, nämlich die Klage O 472/08 binnen sechs Monaten seit der am 10. Juli 1908 erfolgten Zahlung der oben unter a bezeichneten Steuer von 2020 M, und die Klage O 30/09 binnen sechs Monaten seit der am 20. Januar 1909 erfolgten Zahlung der ebendasselbst unter b genannten Steuer von 1348 M erhoben worden sind, ist außer Streit. Nach der Auffassung, die der Beklagte, freilich unter Widerspruch der Kläger, vertritt, ist aber der Rechtsstreit bezüglich der zweiten Klage nach dem Verhandlungstermine vom 7. Mai 1909 auf länger als sechs Monate, weil er so lange nicht betrieben wurde, in Stillstand geraten. Es fragt sich, welche Wirkung sich ergibt, wenn diese vom Berufungsgerichte gebilligte Auffassung des Beklagten, wie zunächst unterstellt werden mag, richtig ist.

Müßte anerkannt werden, daß die in § 57 Abf. 1 für die Erhebung der Klage vorgeschriebene Frist eine Verjährungsfrist sei, und daß auf sie die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung anzuwenden seien, so würde ein Zweifel nicht entstehen können. Durch die rechtzeitige Erhebung der Klage O 30/09 würde alsdann die Verjährung zwar unterbrochen gewesen sein (§ 209 BGB.); diese Unterbrechung würde aber mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien und des Gerichts, die nach der erwähnten

Auffassung des Beklagten auf den 7. Mai 1909 gefallen sein würde, geendigt haben, und die hierauf begonnene neue Verjährung von gleicher Frist würde vollendet gewesen sein, bevor durch die Ladung vom 3. Januar 1910 der liegengebliebene Prozeßbetrieb von den Klägern wieder aufgenommen wurde (§ 211 BGB.). In diesem Falle würde sich demnach die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Abweisung der Klage O 80/09 ergeben müssen.

Das Berufungsgericht hat aber geglaubt, die Frage, ob es sich in § 57 Abs. 1 des Reichserbschaftssteuergesetzes um eine Verjährungsfrist handle, unentschieden lassen zu dürfen. Es ist der Ansicht, daß auch bei Bejahung dieser Frage die erwähnte Vorschrift des § 211 BGB. von der Anwendung ausgeschlossen sei, und daß also, wie als unausgesprochene Folgerung des Berufungsgerichts hinzuzufügen ist, die durch die Klageerhebung bewirkte Unterbrechung der Verjährung von dem zeitweiligen Stillstande des Prozesses unberührt geblieben sein würde. Ob dieser Ansicht beizustimmen wäre, bedarf nicht der Erörterung, weil jene vom Berufungsgericht unentschieden gelassene Frage dahin zu entscheiden ist, daß die Frist des § 57 Abs. 1 eine Verjährungsfrist nicht ist.

Der § 57 des Reichserbschaftssteuergesetzes bildet eine Zusammenfassung der §§ 51 und 52 des Entwurfs zu diesem Gesetze. Die Begründung zu diesen Paragraphen des Entwurfs gibt darüber, ob eine Verjährungs- oder eine Ausschlussfrist beabsichtigt war, keine Auskunft. Sie beschränkt sich mit Bezug auf jene beiden Paragraphen, die sie dabei mit einer großen Zahl anderer in Vausch und Bogen zusammenfaßt, auf die noch weiter unten zu erörternde Bemerkung: „Die §§ 38—59 schließen sich im allgemeinen an bestehendes Recht an und bedürfen insoweit keiner Erläuterung.“ Auch aus der weiteren Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist ein Aufschluß über jene Frage nicht zu gewinnen.

Die sechsmonatige Klagefrist für den Stempel- oder Steuer-rückforderungsanspruch rührt aus dem preussischen Gesetze, betr. die Erweiterung des Rechtswegs, vom 24. Mai 1861 (§§ 11, 12) her. Von dort ist sie in das preussische Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873 (§ 40, später 42) und in das preussische Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 (§ 26) übergegangen. Im Anwendungsbereiche dieser drei Gesetze ist die Frist allerdings durch eine Reihe von

Entscheidungen des Reichsgerichts (für das erstgenannte Gesetz auch schon durch das preussische Obertribunal) als eine Verjährungsfrist erachtet worden, und es darf deshalb vermutet werden, daß auch für den Anwendungsbereich des Reichsstempelgesetzes, das seit der Novelle von 1885 die Frist übernommen hatte (§ 94 der jetzt geltenden Fassung), das Reichsgericht die Frage, wenn es sie zu entscheiden gehabt hätte, ebenso entschieden haben würde.

Ob für die genannten Gesetze an der Auffassung als Verjährungsfrist festzuhalten ist, bedarf hier nicht der Untersuchung. Auch wenn es zu geschehen hätte, würde sich daraus für das Reichserbschaftsteuergesetz nicht die Notwendigkeit gleicher Auffassung ergeben, weil dieses Gesetz der in Abs. 1 des § 57 gegebenen und allerdings mit jenen älteren Gesetzen übereinstimmenden Fristvorschrift in Abs. 2 eine Bestimmung beifügt, die ganz neu ist, und durch die sich das Reichserbschaftsteuergesetz in diesem Punkte von den anderen genannten Gesetzen unterscheidet. Gerade dieser Bestimmung des Abs. 2 aber muß entscheidende Bedeutung für die Beantwortung der Frage, welcher rechtlichen Natur die durch Abs. 1 vorgeschriebene Frist ist, beigemessen werden. Das Gesetz kann nicht diese Frist selbst als eine Verjährungsfrist angesehen und gewollt haben, wenn es für nötig hielt, wie in Abs. 2 geschehen, die Anwendung einzelner Regeln von der Verjährung erst noch besonders anzuordnen. Wäre eine Verjährungsfrist beabsichtigt gewesen, so würde sich die Anwendung der allgemeinen Regeln von der Verjährung für den Gesetzgeber von selbst verstanden, und er würde nur diejenigen dieser Regeln zu bezeichnen gehabt haben, die er etwa aus irgend welchen Gründen von der Anwendung hätte ausschließen wollen. Schlug er dagegen den entgegengesetzten Weg ein, indem er einzelne jener Regeln herausgriff und ihre Anwendung ausdrücklich anordnete, so gab er zu erkennen, daß er an sich die Verjährungsregeln nicht für anwendbar ansah, und hieraus ergibt sich der Rückschluß, daß die Frist nicht als Verjährungsfrist gewollt war. Unterstützt wird diese Erwägung noch dadurch, daß nach der Vorschrift des Abs. 2 auch die besonders herausgegriffenen einzelnen Regeln der Verjährung (§§ 203, 206, 207 BGB.) nur als „entsprechende“ Anwendung findend bezeichnet sind, was ebenfalls nur auf dem Gedanken beruhen kann, daß eine unmittelbare Anwendung ausgeschlossen ist. Dem kann nicht ent-

gegengehalten werden, daß die unmittelbare Anwendung nur darum habe als ausgeschlossen angesehen werden müssen, weil das Bürgerliche Gesetzbuch die Verjährung auf dem Gebiete des Privatrechts regle, während das Reichserbschaftssteuergesetz dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehöre. Wichtig ist allerdings, daß bei der Klage auf Rückzahlung einer erhobenen Steuer, soweit dafür der ordentliche Rechtsweg eröffnet ist, die öffentlichrechtliche Frage, ob die Steuerpflicht besteht oder nicht besteht, der gerichtlichen Entscheidung unterliegt und in der Regel sogar den Hauptgegenstand dieser Entscheidung bildet. Der Rückforderungsanspruch als solcher ist aber gleichwohl privatrechtlicher Art. Der Fiskus, der eine Steuer erhoben hat, obwohl ein Tatbestand, auf den die Steuervorschrift Anwendung zu finden hätte, nicht vorliegt, hat durch die Zahlung den Steuerbetrag ohne rechtlichen Grund erlangt und ist darum unter dem privatrechtlichen Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet (§ 812 BGB.). Der privatrechtliche Rückforderungsanspruch unterliegt an sich, wie sich von selbst versteht (§ 194 BGB.), den allgemeinen Vorschriften über die Verjährung. Hätte der § 57 Abs. 1 nur die Bedeutung einer Abkürzung der regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren (§ 195 BGB.), so würde nicht einzusehen sein, wie bezüglich anderer allgemeiner Verjährungsvorschriften hier nur für eine „entsprechende“ Anwendung Raum sein sollte.

Auch in anderen Fällen, in denen es sich zweifellos und nach allgemeiner Auffassung um Ausschlussfristen handelt, hat das Bürgerliche Gesetzbuch in gleicher Weise, wie durch § 57 Abs. 2 des Reichserbschaftssteuergesetzes geschehen, die entsprechende Anwendung der §§ 203, 206, 207 vorgeschrieben. Hierher gehören gerade aus dem Abschnitt über die Verjährung selbst die §§ 210, 212 Abs. 2, 215 Abs. 2, ferner z. B. die §§ 124 Abs. 2, 802, 1002 Abs. 2, 1954 Abs. 2, 2082 Abs. 2. Mag nun die Begründung zum Entwurfe des Reichserbschaftssteuergesetzes bei der früher erwähnten „Anschließung an bestehendes Recht“ für die Fristvorschrift des Abs. 1 des § 57 die gleichen Vorschriften der bereits aufgeführten älteren Gesetze im Auge gehabt haben, so ist doch schon zweifelhaft, ob man daraus folgern könnte, daß die Begründung habe aussprechen wollen: die vom Obertribunal und vom Reichsgericht im Bereiche jener älteren Gesetze

vertretene Annahme einer Verjährungsfrist solle im Bereiche des neuen Reichserbschaftssteuergesetzes nunmehr als Gesetzesinhalt zu gelten haben. Jedenfalls aber würde andererseits für den Abs. 2 des § 57 die „Anschließung an bestehendes Recht“ auf jene anderen gleichartigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beziehen sein, bei denen es sich ohne Zweifel um Ausschlußfristen handelt, und hieraus würde ein Anzeichen dafür zu entnehmen sein, daß auch hier eine Ausschlußfrist gewollt ist. Die angeführte Stelle der Begründung läßt sich hiernach mit durchschlagendem Gewichte weder für die eine, noch für die andere Auffassung geltend machen. Aus den früher dargelegten Gründen aber muß für den Anwendungsbereich des Reichserbschaftssteuergesetzes die Frist als Ausschlußfrist, nicht als Verjährungsfrist, gelten.

Als Ausschlußfrist aber ist die Frist des § 57 Abs. 1 durch die rechtzeitig erfolgte Erhebung der Klage mit dauernder Wirkung gewahrt. Ob diese Wirkung etwa durch eine Zurücknahme der Klage erloschen sein würde (vgl. § 271 Abs. 3 ZPO.), ist hier nicht zu prüfen. Durch einen bloßen Stillstand des Prozesses konnte jedenfalls jene Wirkung nicht beseitigt werden, weil der § 211 (Abs. 2) BGB. nicht zu denjenigen Vorschriften gehört, deren entsprechende Anwendung auf die Ausschlußfrist durch § 57 Abs. 2 angeordnet ist. Deshalb kann auch die Frage, ob überhaupt, was im Eingang einstweilen als richtig unterstellt worden war, ein Stillstand des Prozesses im Sinne des § 211 Abs. 2 BGB. als eingetreten anzusehen ist, dahingestellt bleiben.

In der Sache selbst sind gegen die angefochtene Entscheidung rechtliche Bedenken weder von der Revision erhoben, noch von Amts wegen zu erheben. Dem Rechtsmittel mußte hiernach der Erfolg versagt werden.“